



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2013

2013/278
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	11.12.2013	
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Stadtentwässerung“ und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Entwässerung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV-Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 2) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass sich für das Jahr 2014

eine Schmutzwassergebühr von	2,33 € pro cbm	(VJ 2,33 €)	
eine Niederschlagswassergebühr von	1,07 € pro qm	(VJ 1,06 €)	ergibt.

Eine Änderung der Entwässerungsgebühr ist demnach nicht notwendig. Gleichwohl ist auf Grund kleiner redaktioneller Änderungen (u. a. § 2 Abs. 3 bzw. § 8) der Erlass einer neuen Entwässerungsgebührensatzung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.